

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/293/2009**

Datum: 05.11.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Umstufungsvereinbarung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	01.12.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Umstufungsvereinbarung, basierend auf dem Umstufungskonzept

zwischen der:

Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Bürgermeister

und dem:

Land Brandenburg, handelnd für den Bund und das Land, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Umstufungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg abzuschließen.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage A: Umstufungsvereinbarung (Stand: 29.10.2009)

Anlagen zur Umstufungsvereinbarung

Anlage 1: Umstufungskonzept (Stand: 29.10.2009)

Anlage 2: Skizze zu Punkt 6 des Umstufungskonzeptes

Anlage 3: Bundesfernstraßengesetz (Auszug)

Anlage 4: Brandenburgisches Straßengesetz (Auszug)

Anlage B: Beschluss Nr. 18-227/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“

Anlage C: Beschluss Nr. 21-284/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“
Ergänzung zum Beschluss Nr. 18-227/05

Anlage D: Beschluss Nr. 19-246/05 „Übernahme der L 293, Abschnitt 010, in die gemeindliche Baulast“

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ HHjahr: 2015			ca. 440.000,00 €
Einnahmen HHjahr			
HHjahr:			
HHjahr:			
HHjahr:			
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:		0,00 €	ca. 440.000,00 €
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b)sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
<p>Erläuterung: überschlägliche, jährliche Kosten für die zusätzliche Unterhaltung von 19,424 km Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,0 % der Herstellungskosten sind jährlich an Unterhaltsaufwand zu planen - Herstellungskosten für 1,0 km Straße (2 Spuren, Asphalt): ≈ 1,0 Mio. € - Herstellungskosten für 1,0 km Straße (4 Spuren, Asphalt): ≈ 1,5 Mio. € <p>→ ((14,714 km * 1,0 Mio. €) + (4,710 km * 1,5 Mio. €)) * 0,02 = 435.580 €</p> <p>Der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird für die Stadt Eberswalde erst nach dem erfolgten Baulastwechsel wirksam. Der Baulastwechsel wird am Tag der Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnittes der B 167n (voraussichtlich 2015) vollzogen. Die Finanzierung des überschläglichen, jährlichen, zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes kann zurzeit noch nicht im Haushalt dargestellt werden.</p>			

Sachverhaltsdarstellung:

Notwendigkeit der Umstufungen

Der Landesbetrieb Straßenwesen beabsichtigt die Errichtung einer Ortsumfahrung (OU) Finowfurt/Eberswalde (B 167n, 1. Bauabschnitt) und Eberswalde/Bad Freienwalde (B 167n, 2. Bauabschnitt).

Es ist geplant, die bestehende Ortsdurchfahrt (OD) der B 167 als überregionale Bundesfernverkehrsstraße durch die B 167n OU zu ersetzen. Dadurch werden sich die Verkehrsbeziehungen in Eberswalde grundlegend verändern.

Zurzeit befindet sich nur der 1. Bauabschnitt der B 167n in einem fortgeschrittenem Planungsstadium (Beginn des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich I/10), welcher das Stadtgebiet südlich der Havel - Oder - Wasserstraße tangiert und an der Landesstraße 200 endet.

Eine zeitnahe Realisierung des 2. Bauabschnittes der B 167n (Eberswalde - Bad Freienwalde) ist aktuell nicht absehbar, da bisher nur das Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Das heißt die B 167n (1. BA) würde ohne die geplanten Umstufungen im Stadtgebiet an der L 200 enden und keine Verbindung zur B 167 und B 168 haben.

Gemäß § 1, Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) müssen Bundesfernstraßen aber ein zusammenhängendes Netz bilden. Um diesen Netzzusammenhang zwischen den Fernverkehrsstraßen B 167, B 167n und B 168 herzustellen, ist eine zeitlich befristete Umstufung der L 200 in Teilabschnitten notwendig.

Darüber hinaus ist es geplant, die Landesstraßen bzw. Teilabschnitte von Landesstraßen im Umfeld der B 167 und B 167n umzustufen, die nach der Verkehrsfreigabe der B 167n keine überregionale Verbindungsfunktion mehr erfüllen und für ein zusammenhängendes Bundes- und Landesstraßennetz nicht mehr benötigt werden.

Diese Straßen sind gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu Kreis- oder Gemeindestraßen abzustufen.

Die grundsätzliche Zustimmung der von den Umstufungen betroffenen Landkreise und Gemeinden ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Plangenehmigungsbehörde vorzulegen. Anderenfalls ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Um das Planfeststellungsverfahren nicht zu verzögern, sollen möglichst zeitnah alle Betroffenen ihr Einverständnis zum Umstufungskonzept mit einer Umstufungsvereinbarung gegenüber dem Vorhabenträger erklären.

Inhalt der Umstufungsvereinbarung

Die geplanten Umstufungen sind nur für den 1. Bauabschnitt der B 167n gültig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 2. Bauabschnitt der B 167n ist eine weitere Umstufungsvereinbarung abzuschließen.

Das Umstufungskonzept für den 1. Bauabschnitt der B 167n, welches die Grundlage der Umstufungsvereinbarung ist, sieht folgende, für die Stadt Eberswalde relevante Umstufungen vor:

Widmung zur Bundesstraße

B 167n (1. BA) im 1. Bauabschnitt

Umstufung Landesstraße zu Bundesstraße

L 200 (zwischen Knotenpunkt B 167n/L 200 und Knotenpunkt Friedensbrücke) wird zur B 167 aufgestuft

Umstufung Bundesstraße zu Landesstraße

B 167 (zwischen Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße und Knotenpunkt Friedensbrücke) wird zur L 200 abgestuft

Umstufung Bundesstraße zu Gemeindestraße

B 167 (zwischen Gemarkungsgrenze Eberswalde im Westen und Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße)

Umstufung Landesstraße zu Gemeindestraße

L 237 (zwischen Knotenpunkt Heegermühler Straße/Boldtstraße und Britzer Knoten)

L 238 (zwischen Knotenpunkt Eberswalder Straße/Lichterfelder Straße und Neubautrasse L 238)

L 293 (innerhalb der Gemarkungsgrenze Eberswalde)

Gemäß § 6 FStrG und § 11 BbgStrG gehen mit dem Baulastwechsel (Umstufung) das Eigentum an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straßenbaulast im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Baulastträger über.

Gemäß Umstufungsvereinbarung gehen 19,424 km ehemaliger Bundes- und Landesstraßen in das Eigentum und die Baulast der Stadt über. Dies bedeutet, bei einem Ansatz von 2 % der Straßenherstellungskosten, theoretisch einen zusätzlichen Unterhaltungsaufwand von jährlich rund 440.000 €.

Der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird für die Stadt Eberswalde, erst nach dem erfolgten Baulastwechsel wirksam. Die Umstufung bzw. der Baulastwechsel wird am Tag der

Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnittes der B 167n
(voraussichtlich 2015) vollzogen.

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen und der bereits erfolgten Abstimmungen zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Eberswalde sind die zu Gemeindestraßen abzustufenden Straßen in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäß ausgebauten und gut unterhaltenem Zustand zu übergeben.

Hiervon ausgenommen ist die L 293 im Abschnitt 010 zwischen Betriebskilometer 2,675 und 9,250 (Biesenthaler Straße).

vorangegangene Beschlüsse

Mit den Beschlüssen:

- **18-227/05** „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“
- **21-284/05** „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“, Ergänzung zum Beschluss Nr. 18-227/05
- **19-246/05** „Übernahme der L 293, Abschnitt 010, in die gemeindliche Baulast“

hat die Stadt Eberswalde bereits 2005 Ihre grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten Umstufungen erteilt.

Im Einzelnen sind folgende Umstufungen 2005 beschlossen wurden:

Umstufung Bundesstraße zu Gemeindestraße

B 167 (zwischen Gemarkungsgrenze Eberswalde im Westen und Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße)

Umstufung Landesstraße zu Kreisstraße

L 237, Abschnitt 010 (zwischen Knotenpunkt Britzer Knoten und Kolonie Britz) wird zur Kreisstraße abgestuft

Umstufung Landesstraße zu Gemeindestraße

L 237 ab Knotenpunkt mit B 167 alt bis Knotenpunkt mit B 167 neu (Boldtstraße + Britzer Straße)

L 238 ab Knotenpunkt mit B 167 alt bis Knotenpunkt Coppistraße/Angermünder Straße

L 293 (Abschnitt 010) innerhalb der Gemarkungsgrenzen Eberswalde

L 293 (Abschnitt 020) ab Knotenpunkt mit der B 167 alt bis zur Gemarkungsgrenze im Norden (Altenhofer Straße)

Die bereits gefassten Beschlüsse decken sich, insbesondere was die Auswirkungen für die Stadt Eberswalde betrifft, im Wesentlichen mit dem aktuell vorgelegten Umstufungskonzept.